

An die Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen  
[e-recht@gmf.gv.at](mailto:e-recht@gmf.gv.at)

Gumpoldskirchen, 02.12.2008

**Glücksspielgesetz-Novelle 2008**  
**BMF-010000/0053-VI/A/2008**

Die Novomatic AG nimmt zum Begutachtungsentwurf der Glücksspielgesetzesnovelle 2008 – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wie folgt Stellung:

Die Novomatic AG ist aufgrund ihrer dualen und integrierten Struktur in Form einer operativen Säule (Betrieb von Casinos und/oder Automatensalons etc.) und eben der Säule als Hersteller und Innovationsführer in den Segmenten interaktive Live-Games, Multiplayer-Systeme und klassischen Glücksspielterminals mit weltweit rund 14.000 MitarbeiterInnen ein führendes Industrieunternehmen mit Konzernzentrale in Österreich. Überdies bekennt sich die Novomatic uneingeschränkt zum Standort Österreich schon aufgrund der Großinvestition von 90 Millionen EURO in die neue und bis Herbst 2009 fertiggestellte Forschungs- und Entwicklungszentrale am Headquarter in Gumpoldskirchen.

Oberstes Prinzip für Novomatic ist es, Produkte, Dienstleistungen und Spielbetriebe ausschließlich in regulierten Märkten mit klaren ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen anzubieten. Aus diesem Grunde kommt der Rechtssicherheit sowie den ordnungspolitischen Kriterien, insbesondere im Bereich der Suchtprävention und der Spielsicherheit oberste Priorität zu.

**Allgemeine Beurteilung des vorliegenden Entwurfs**

Wir begrüßen den aktuell vorliegenden Entwurf für ein neues GSpG in vielen Punkten, da mit den vorgesehenen Regelungen die Rechtssicherheit und die bundesweiten Vollzugskompetenzen deutlich verbessert werden.

Das Gesetzesvorhaben könnte einen wichtigen Schritt zur Verdrängung von rund 7.000 illegal in den Verbotsbundesländern betriebenen Glücksspielautomaten mit all den damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen (Intransparenz, kein Spielerschutz, keine Fiskaleinnahmen etc.) darstellen und ferner den technischen Entwicklungen und auch den veränderten Strukturen im Glücksspielmarkt Rechnung tragen. Die nicht mehr als zeitgemäß erscheinenden geltenden Regelungen werden in vielen Bereichen durch Klarstellungen und Präzisierungen ersetzt, die zur Rechtssicherheit beitragen.

Folgende Bereiche sind als besonders wichtig hervorzuheben:

### **1. Spielerschutzmaßnahmen**

Effektiver Spieler- und Jugendschutz ist für unser Unternehmen ein sehr wichtiges Anliegen. Daher hat Novomatic schon im Vorfeld zu diesem Entwurf und zwar freiwillig große Anstrengungen unternommen, um beispielsweise mit der neu eingeführten „Novocard“ (elektronisches Zutrittssystem mittels Registrierungspflicht sowie Zutritts- und Beobachtungskontrolle) und dem Novocard-Ampelsystem in Niederösterreich höchsten Spielerschutz sicher zu stellen.

Wir unterstützen daher ausdrücklich jene Bestimmungen (vgl. insbesondere zu §5 unter 3.) des vorliegenden Entwurfes, die eine gesetzliche Verbesserung des Spielerschutzes mit sich bringen.

Diese verbesserten Spielerschutzmaßnahmen sind auch für alle zukünftig am Markt tätigen Betreiber im Bereich des Automatenglücksspiels (so auch insbesondere in VLT-Outlets) umzusetzen.

### **2. Rechtssicherheit**

Wir begrüßen die in § 5 des Gesetzesentwurfes zu den „Automatensalons“ vorgesehenen Regelungen und Vorgaben, da diese entscheidend zur Verbesserung der Rechtssicherheit sowie der ordnungspolitischen Notwendigkeiten (Konzessionssystem, die angeordnete Abwicklung des Betriebes vom Inland sichert den Behörden Zugriffs- und Vollstreckungsmöglichkeiten, Vorgaben zum Stammkapital als Garantie- und Haftungsfonds, fachliche Qualifikationen, zwingende Vernetzung der Automaten mit dem Bundesrechenzentrum) und des Spielerschutzes (Zutrittssystem, Mitarbeiterschulung, Suchtpräventionsmaßnahmen) beitragen.

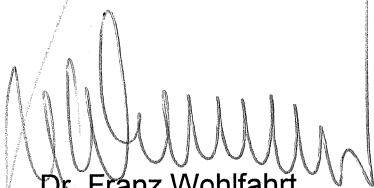
Insbesondere sprechen wir uns als Hersteller in diesem Zusammenhang explizit für die in § 5 Abs. 3 Z 7 vorgesehene Verpflichtung zur Vorlage eines technischen Gutachtens aus, das die Einhaltung der in § 5 Abs. 6 und § 5 Abs. 7 normierten Vorgaben für Glücksspielautomaten zu prüfen hat. Darüber hinaus ist auch die Einführung von Amtssachverständigen zu begrüßen.

### 3. Gleichstellung der VLT- Outlets mit Automatensalons

Im Sinn der oben genannten Punkte, insbesondere der Rechtssicherheit und des Spielerschutzes, begrüßen wir auch die in § 12a Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehene Gleichstellung der VLT-Outlets mit Automatensalons sowie die gesetzlichen Vorgaben für VLT- Einzelaufstellungen in § 12 Abs. 4. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Konzessionen für derzeit betriebene Glücksspielautomaten bietet die VLT-Einzelaufstellung für die bisherigen Automatenbetreiber und –aufsteller eine Substitution ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit.

Eine abschließende Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben bedarf unseres Erachtens wegen noch offener Fragen, etwa hinsichtlich der einzelnen Parameter für die Durchführung der neugeregelten Ausspielungen sowie der steuerlichen und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen weiter führenden Erörterungen, wozu wir eine Diskussionsrunde aller relevanten Entscheidungsträger anregen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Wohlfahrt  
Generaldirektor



Peter Stein  
Vorstandsdirektor